



Bern, 9. April 2014

Adressat/in:

die Kantonsregierungen  
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens  
Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende  
Strahlung und Schall (NISSG)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 9. April 2014 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einem neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit der technologischen Entwicklung fand seit den 90er Jahren eine Verbreitung neuer Technologien im Bereich nichtionisierender Strahlung (NIS) statt. Evidenzen für Gesundheitsschädigungen liegen in gewissen Bereichen (z.B. Laserpointer, Medizinlaser oder Solarien) vor.

Mit einem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor gesundheitsgefährdenden NIS und Schall geschützt werden. Der vorliegende Vorentwurf regelt die Ein- und Durchführung, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinaus gehende Verwendung von Produkten, die NIS und Schall erzeugen. Fundierte Grundlagenbeschaffung, adäquate Information der Öffentlichkeit sowie nationale und internationale Zusammenarbeit werden gesetzlich verankert.

Die Eigenverantwortung der Hersteller und der Anbieter bleibt mit dem neuen Gesetz bestehen. Strenge Eingriffsverwaltung soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Die neue Regelung sieht vor allem bei Produkten oder Situationen Massnahmen vor, die auf Grund ihrer Verwendung oder ihrer Strahlstärke die Gesundheit von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können. Namentlich davon betroffen sind Laserpointer mit sehr hoher Strahlstärke, die die zulässigen Grenzwerte für Augen und Haut teilweise über das Tausendfache überschreiten. Mit dem vorliegenden Gesetz können die Einfuhr, die Durchführung, der Verkauf und der Besitz solcher Laserpointer verboten werden.



Um die Sicherheit von Produkten, die oberhalb anerkannter Grenzwerte strahlen (z.B. Solarien), zu verbessern, soll der Bund zukünftig die Möglichkeit haben, die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben des Herstellers zu kontrollieren.

Zudem soll der Bund zusammen mit den einschlägigen Branchen in Zukunft für Produkte und Geräte, die nur mit Fachwissen sicher angewendet werden können, verbindliche Lösungen bezüglich Ausbildung und Verwendung erarbeiten und einen entsprechenden Sachkundenachweis vorschreiben.

Die Vorlage fügt sich in die bestehende Philosophie des Produktesicherheitsrechts ein und ergänzt, wo nötig, die vorhandenen Regelungen. Dem Bund und den Kantonen werden klare Kompetenzen im Vollzug zugewiesen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Von der Vorlage nicht betroffen sind ortsfeste Anlage wie Mobilfunksendeanlagen oder Hochspannungsleitungen. Für diese gelten weiterhin die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und seiner Verordnungen. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die folgenden Internetadressen bezogen werden.

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu obiger Vorlage spätestens bis zum

**Freitag, 18. Juli 2014**

an folgende Adresse, vorzugsweise elektronisch, zu senden:

**Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern (nissg@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch)**

Rückfragen richten Sie bitte an den Stv. Projektleiter Herr Daniel Storch, [daniel.storch@bag.admin.ch](mailto:daniel.storch@bag.admin.ch) oder an Herr Thomas Gedeon, [thomas.gedeon@bag.admin.ch](mailto:thomas.gedeon@bag.admin.ch)

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset  
Bundesrat



### Beilagen

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)  
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, Fürs-  
tentum Liechtenstein: d  
VD, NE, GE, JU: f  
BE, FR, VS: d, f  
GR: d, i  
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)